Referentenentwurf

Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) In Teil 3 wird nach der Angabe zu § 43 folgende Angabe eingefügt:

 „§ 43a Ausschüsse des Personalrates“.

 b) In Teil 7 wird die Angabe zu § 69 wie folgt gefasst:

 „§ 69 Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte“.

 c) In Teil 8 wird die Angabe zu § 78 wie folgt gefasst:

 „§ 78 (aufgehoben)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Personen, die aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle tätig sind“ gestrichen.

 bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

 „Beschäftigter ist auch, wer aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt wird, insbesondere wenn sein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem fremden Arbeitgeber oder Dienstherrn besteht. § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt für Leiharbeitnehmer entsprechend.“

 b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

 „(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch studentische, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte nach dem Sächsischen Hoch-

schulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Im neuen Absatz 5 Nummer 4 werden die Wörter „wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte" und das anschließende Komma gestrichen.

e) Im neuen Absatz 5 Nummer 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 576)" durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568)" ersetzt.

f) Nach dem neuen Absatz 5 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nebenstellen und Teile von Dienststellen gelten als selbständige Dienststellen, wenn

1. ihnen mehr als 60 Beschäftigte angehören,

2. sie

 a) durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig sind oder

 b) durch Aufgabenbereich oder Organisation eigenständig sind und sich nicht am Standort der Hauptdienststelle befinden und

3. die Mehrheit ihrer Wahlberechtigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten für erforderlich hält.

Nebenstellen und Teile von Dienststellen sind durch Organisation eigenständig, wenn ihr Leiter innerdienstliche Angelegenheiten eigenverantwortlich entscheidet. Der Beschluss gemäß Satz 1 Nummer 3 ist für die folgende Wahl und die Amtszeit der aus ihr hervorgehenden Personalvertretung wirksam. Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Mindestbeschäftigtenzahl gilt nicht für Nebenstellen und Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei länderübergreifenden Dienststellen gelten die an einem Dienstort zusammengefassten organisatorischen Einheiten als selbstständige Dienststellen für den jeweiligen Dienstort, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt oder die oberste Dienstbehörde dies mit Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten des jeweiligen Dienstortes für erforderlich hält. Absatz 3 findet keine Anwendung."

4. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften“ durch die Angabe „des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045)“ und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3845)“ durch die Angabe „das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

 „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Beschäftigte nach § 4 Absatz 4 nur, wenn sie am Wahltag der Dienststelle mindestens drei Monate angehören.“

 b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

6. Nach § 33 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

 „(4) Der Personalrat kann seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten nach näherer Regelung in der Geschäftsordnung für die Dauer seiner Amtszeit auf den Vorstand übertragen. § 34 Absatz 3 Satz 2, § 38, § 39, § 41, § 42 und § 43a Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend.“

7. Nach § 34 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

 „(3) In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende nach näherer Regelung des Verfahrens und der Angelegenheiten in der Geschäftsordnung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn dem kein Mitglied widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.“

8. In § 35 Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „§ 20 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenförderungsgesetz – SächsFFG) vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 376)“ durch die Angabe „§ 20 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ ersetzt.

9. § 41 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Personalrats“ die Wörter „und seiner Ausschüsse“ eingefügt.

 b) Absatz 2 wird aufgehoben.

 c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

10. In § 43 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

 „In den Fällen des § 33 Absatz 4 Satz 1, § 34 Absatz 3 Satz 1, § 43a Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 76 Absatz 6 sowie § 79 Absatz 8 Satz 2 bedarf der Beschluss jeweils der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beider Gruppen. Die Dienststelle ist unverzüglich über Änderungen der Geschäftsordnung zu unterrichten.“

11. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Ausschüsse des Personalrates

(1) In einem Personalrat mit elf und mehr Mitgliedern kann der Personalrat durch nähere Regelung in der Geschäftsordnung zur Vorberatung seiner Beratungen und Vorbereitung von Beschlüssen aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse bilden, in denen jeweils beide Gruppen vertreten sein müssen.

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Vorsitzende des Personalrats, soweit in der Geschäftsordnung des Personalrats nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 35 Absatz 2 bis 4, §§ 36 bis 40, 41 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3, § 42 und 45 Absatz 1, 2 und 4 gelten entsprechend. Das Weitere über die Zusammensetzung und das Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Personalrat kann seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten höchstens bis zum Ablauf seiner Amtszeit auf Ausschüsse übertragen. In welchem Umfang er die Ausübung seiner Befugnisse übertragen will, ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Der Personalrat ist über die Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.

(5) Eine Angelegenheit ist dem Personalrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn

1. der Ausschuss die Zustimmung zu einer beabsichtigten Maßnahme verweigern oder Einwendungen gegen eine beabsichtigte Maßnahme erheben will,

2. ein Ausschussmitglied einen Beschluss des Ausschusses als eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der durch das Mitglied vertretenen Gruppe erachtet,

3. die Schwerbehindertenvertretung einen Beschluss des Ausschusses als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten erachtet,

4. der Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluss des Ausschusses als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Beschäftigten im Sinne von § 58 erachtet.

Die Vorlage an den Personalrat ist der Dienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

12. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876)“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist,“ ersetzt.

13. In § 46 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „300“ durch die Angabe „275“ ersetzt.

14. In § 49 wird nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für mehrere Dienststellen kann eine gemeinsame Personalversammlung durchgeführt werden, soweit Angelegenheiten die Dienststellen oder ihre Beschäftigten gemeinsam unmittelbar betreffen und die dienstlichen Verhältnisse eine gemeinsame Personalversammlung zulassen. Die Personalvertretungen berufen die Personalversammlung gemeinsam ein und einigen sich auf die Leitung. § 49 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 und § 50 finden keine Anwendung.“

15. In § 52 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „Wirtschafts-“ und ein Komma eingefügt.

16. In § 54 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „kein Wahlvorstand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hauptpersonalrat“ die Wörter „oder wurde die Wahl des Bezirks- oder Hauptpersonalrates rechtskräftig für ungültig erklärt“ eingefügt.

17. In § 55 werden nach der Angabe „43“ ein Komma und die Angabe „43a“ eingefügt.

18. In § 57 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

19. In § 58 Absatz 1 werden die Wörter „und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ gestrichen.

20. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wählbar sind alle in § 58 genannten Beschäftigten und andere Beschäftigte, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

21. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte

(1) Die Hauptpersonalräte im Bereich der Staatsverwaltung bilden die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG-HPR). Die Personalräte der obersten Dienstbehörden, bei denen kein Hauptpersonalrat gebildet wird, gelten insoweit als Hauptpersonalrat. Die Hauptpersonalräte entsenden je ein Mitglied in die AG-HPR.

(2) Vor Entscheidungen der Staatsregierung, welche für die Beschäftigten des Landes in den Geschäftsbereichen der obersten Dienstbehörden unmittelbar belastende Regelungen enthalten, ist die AG-HPR anzuhören, wenn sie Maßnahmen nach den §§ 77, 80 und 81 zum Gegenstand haben. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. Entscheidungen einzelne Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, die der Beteiligung der Personalvertretungen unterliegen würden, wenn sie von der Dienststelle der Beschäftigten getroffen würden oder

2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(3) Die federführend zuständige oberste Dienstbehörde hört die AG-HPR rechtzeitig und umfassend zu der beabsichtigten Maßnahme an. Der AG-HPR sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen der AG-HPR ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern. Die AG-HPR übermittelt ihre Stellungnahme der anhörenden obersten Dienstbehörde innerhalb von drei Wochen, sofern nicht einvernehmlich eine andere Frist vereinbart ist.

(4) Die AG-HPR kann grundsätzliche Angelegenheiten beraten, die für die Beschäftigten von allgemeiner Bedeutung sind und über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen. Sie kann hierzu Vorschläge machen und Stellungnahmen abgeben. Dies gilt auch dann, wenn nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu beteiligen sind.

(5) An den Sitzungen der AG-HPR kann ein Vertreter aus dem Kreis der Hauptschwerbehindertenvertretungen beratend teilnehmen.

(6) An den Sitzungen der AG-HPR kann ein Vertreter des Landesrichterrates beratend und beschließend teilnehmen, soweit Richter

1. in ihrer richterlichen Tätigkeit in den Fällen des Absatzes 2 zugleich unmittelbar belastet werden oder in den Fällen des Absatzes 4 der Beratungsgegenstand auch für solche Richter von allgemeiner Bedeutung ist und

2. ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht nach § 15 Absatz 2 oder 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] (SächsGVBl. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besteht.

Sind Staatsanwälte in ihrer staatsanwaltlichen Tätigkeit nach Maßgabe des Satzes 1 gleichermaßen betroffen, nimmt ein vom Landesrichterrat und Landesstaatsanwaltsrat bestimmter Vertreter beratend und beschließend teil.

(7) Die §§ 8, 10, 11, 26, 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 30, 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, 34, 35 Absatz 2 und 3 Nummer 1 bis 5, 36, 37, 38 Absatz 1 und 2, 42 Absatz 1, 43 und 46 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. § 45 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der AG-HPR angehört, die notwendigen Kosten nach § 45 Absatz 2 trägt.

(8) Die Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“

22. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen oder die Übermittlung von Informationen muss dem Personalrat die Wahrnehmung seiner Aufgaben ermöglichen. Dienststellenleiter und Personalvertretung können ein Ergebnis der Erörterung schriftlich festhalten.“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsabläufen“ die Wörter „sowie vor Organisationsänderungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben“ und ein Komma eingefügt sowie das Wort „anzuhören“ durch die Wörter „zu unterrichten“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „fristlosen Entlassungen“, das anschließende Komma und die Wörter „und außerordentlichen Kündigungen“ gestrichen.

23. § 76 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

 „§ 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

 „Dienststellenleiter und Personalrat können im Einzelfall abweichende Fristen vereinbaren. In den Fällen des § 77 Nummer 6 gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn nicht die Personalvertretung innerhalb von zwei Arbeitstagen die Zustimmung unter Angabe der Gründe verweigert.“

 bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „§ 79 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

 c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des § 77 Nummer 1 bis 5“ eingefügt.

 d) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 7 und 8“ersetzt.

24. § 77 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

 b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewerkschaften“ die Wörter „und Berufsverbände“ eingefügt.

 c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und der Satzteil „unabhängig davon, ob diese sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden oder fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden“ angefügt.

 d) Nach Nummer 4 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

 „5. Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten (§ 24 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970, 971]) und vergleichbaren Konzepten für Arbeitnehmer,

 6. vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen.“

 e) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „§ 73 Absatz 7 gilt entsprechend.“

 f) Absatz 2 wird aufgehoben.

25. § 78 wird aufgehoben.

26. § 79 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

 „Dienststellenleiter und Personalrat können im Einzelfall abweichende Fristen vereinbaren.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sechs Arbeitstage“ durch die Wörter „zehn Arbeitstage“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Nr. 1“ ein Komma und die Angabe „1b“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Personalrat und Stufenvertretungen können ihre Zustimmung zu Maßnahmen in zuvor festgelegten Einzelfällen oder für zuvor festgelegte Fallgruppen von Maßnahmen vorab erteilen. Die Bestimmung der Maßnahmen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Personalrats in der Geschäftsordnung; die Bestimmung kann jederzeit geändert oder widerrufen werden. Die Fälle, in denen die Vorabzustimmung in Anspruch genommen worden ist, sind dem Personalrat jeweils in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.“

27. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Eingruppierung“ ein Komma und die Wörter „Stufenzuordnung nach § 28 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf die nach tarifrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht“ sowie ein Semikolon angefügt.

bb) Nach Satz 1 Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. leistungsbedingter Verzögerung im Stufenaufstieg nach § 27 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes;

1b. ordentliche Kündigung, Änderungskündigung, mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit;“.

cc) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4 bis 6 und 12 bis 15“ durch die Angabe „Nummer 1a, 1b, 4 bis 6 und 12 bis 15“ ersetzt.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 Absatz 7 gilt entsprechend.“

b) Nach Absatz 2 Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 8 und 9 angefügt:

„8. Grundsätze über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien nach §§ 68 Absatz 1 und 2 und 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder vergleichbare Regelungen für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils geltenden Fassung fallen;

9. Grundsätze über das Verfahren für Stellenausschreibungen.“

28. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „objektiv geeignet“ ersetzt.

b) Nach Nummer 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. Grundsätze für eine dienststelleninterne verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge.“

29. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt und nach den Wörtern „ausgenommen sind,“ die Wörter „sowie der Beschäftigten nach § 4 Absatz 4“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b kann der Personalrat der Kündigung seine Zustimmung verweigern, wenn nach seiner Ansicht

1. bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,

2. die Kündigung gegen eine Richtlinie im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 6 verstößt,

3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder in einer anderen Dienststelle desselben Verwaltungszweigs an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebiets weiterbeschäftigt werden kann,

4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder

5. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt.

Wird dem Arbeitnehmer gekündigt, obwohl der Personalrat nach Satz 1 Einwendungen gegen die Kündigung erhoben hat, so ist dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrats zuzuleiten, es sei denn, dass die Stufenvertretung die Einwendungen nicht aufrechterhalten hat.“

30. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In einer Verwaltung, bei der keine Stufenvertretung zu bilden ist, bestellen in den Fällen des § 56 die oberste Dienstbehörde (§ 79 Absatz 6) und der betroffene Personalrat die Beisitzer und einigen sich auf den unparteiischen Vorsitzenden.“

bb) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Sätze 4 und 5“ durch die Angabe „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) § 45 Absatz 1 und 2 und § 46 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende und Beisitzer, die nicht dem

Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde angehören, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Vergütung der Beisitzer ist niedriger zu bemessen als die des Vorsitzenden. Dabei sind insbesondere der erforderliche Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Streitigkeit sowie ein Verdienstausfall zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung ist den berechtigten Interessen der Mitglieder der Einigungsstelle und der Dienststelle Rechnung zu tragen. Das Staatsministerium des Innern regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(7) In Einigungsstellen, die als ständige Einrichtung gebildet werden, kann nach Absatz 1 und Absatz 6 ein Vertreter für den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle bestellt werden."

31. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Maßnahmen gemäß §§ 77, 80 Absatz 2 und 81 Absatz 2, die eine oberste Dienstbehörde mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft und die der Mitwirkung oder Mitbestimmung unterliegen, ist der Hauptpersonalrat an der Entscheidung der obersten Dienstbehörde zu beteiligen. Dieser hat den anderen Hauptpersonalräten, deren Geschäftsbereich betroffenen ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 76 und 79. Besteht in einer obersten Dienstbehörde kein Hauptpersonalrat, ist der zuständige Personalrat zu beteiligen."

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absätze 1 bis 2" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften für Beamte des Freistaates Sachsen entsprechend."

2. In § 6 Absatz 1 Satz 2, § 8c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden nach dem Wort „Justiz" die Wörter „und für Europa" gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landesrichterrat wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Grundsätze der Personalbedarfsberechnung für den richterlichen Dienst,

2. Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten für Richter.“

b) Absatz 3 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderungen technischer Einrichtungen, die objektiv dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Richter zu überwachen,“.

c) In Absatz 3 werden folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. Grundsätze über das Verfahren bei Stellenausschreibungen,

13. Grundsätze für eine verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge in den Gerichten.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen und nach den Worten „der Präsident des Oberlandesgerichts“ das Wort „Dresden“ eingefügt.

4. § 15a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Verfahren der Mitwirkung gilt § 76 Absatz 1 bis 3 und 6 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [Ausfertigungsdatum einsetzen] (SächsGVBl. S. [Seitenzahl einfügen]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „9 bis 11“ durch die Angabe „9 bis 12“ ersetzt und werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

5. § 16 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

6. In § 16a Absatz 1 wird nach der Angabe„§ 15 Abs. 2“ die Angabe „oder Absatz 3“ eingefügt.

7. In § 19b, § 23 Absatz 1 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 3, § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3, § 30 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, der Überschrift zu § 32, § 32, § 32a Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 33 Satz 2, § 36, § 41 Absatz 3 Satz 3, § 42 Absatz 1 und 2 Satz 1, § 44 Absatz 2 Satz 1, § 47 Absatz 1 Satz 1 sowie § 48 Satz 1, § 49 Absatz 1 und 2 Satz 1, Absatz 6 Satz 1, § 55 Absatz 2, § 55a Satz 1, § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie § 61 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

(2) Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut des Richtergesetz des Freistaates Sachsen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Sächsische Personalvertretungsgesetz ist am 30. Januar 1993 in Kraft getreten. Es hat sich in weiten Teilen an das Bundespersonalvertretungsgesetzes angelehnt und wurde seitdem mehrfach geändert. Zuletzt wurde es durch Artikel 8 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 970, 1079) den Vorgaben der Dienstrechtsreform redaktionell angepasst.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) wurden zuletzt inhaltliche Veränderungen vorgenommen. Insgesamt wurden die Mitbestimmungstatbestände neu geordnet, die Regelungen über das Mitbestimmungsverfahren klarer gestaltet und notwendige Anpassungen auf Grund zweier Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft vorgenommen. Eine wesentliche Veränderung des Beteiligungsniveaus war mit dieser und früheren Änderungen jedoch nicht verbunden.

Basis bleibt das bewährte Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit, das auch weiterhin die Gemeinsamkeit der Aufgaben und die echte Partnerschaft zwischen Dienststellenleiter und Personalvertretung unterstreicht und bei Interessengegensätzen von einer mit dem ernsten Willen zur Einigung geprägten Suche nach einem für beide Teile tragbaren Ausgleich ausgeht. Dabei ist das Spannungsfeld, in dem sich die öffentlichen Verwaltungen aufgrund der strikten Rechtsbindung und der Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bewegen, bei der Ausprägung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst maßgebend zu berücksichtigen.

Dazu ist insbesondere vorgesehen:

1. Erweiterung und Ergänzung des Beschäftigtenbegriffs durch Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern und arbeitnehmerähnlicher Personen sowie studentischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften;

2. Konkretisierung der Voraussetzungen für Verselbständigungsbeschlüsse in Neben- und Teildienststellen;

3. Flexibilisierung der Personalratstätigkeit durch die Möglichkeit zur Einrichtung von Ausschüssen des Personalrats, zur Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse des Personalrats oder den Vorstand des Personalrats sowie die Möglichkeit, Umlaufbeschlüssen zu fassen;

4. Verankerung einer Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte;

5. Aufhebung der Altersbegrenzung zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen;

6. Regelung neuer Mitbestimmungstatbestände.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aus folgenden Gründen erforderlich:

– Einfügung des § 43a (Ausschüsse des Personalrates)

– Neufassung des § 69 (aufgehoben), wird mit den Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte neu gefasst.

– Aufhebung des § 78 (Ordentliche Kündigung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a bis d

Der Beschäftigtenbegriff wird durch die Einbeziehung von Leiharbeitnehmern und arbeitnehmerähnlichen Personen modernisiert.

Der Leiharbeitnehmer bleibt Angehöriger des entsendenden Betriebes (§ 14 Absatz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Die Rechte des Leiharbeitnehmers und des Betriebsrates eines privaten Entleihers sind daher begrenzt (u.a. Mitbestimmung bei Übernahme, Anhörungs- und Erörterungsrechte, kein passives Wahlrecht, § 14 Absatz 2 und 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz). Der in einer Dienststelle tätige Leiharbeitnehmer ist (nur) in gleicher Weise schutzbedürftig. Es bietet sich daher eine Regelung entsprechend § 14 Absatz 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz an, mit der für das BPersVG die Rechte auf das genannte Maß begrenzt werden („Die Absätze 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 gelten für die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes sinngemäß.“).

Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen, § 12a Tarifvertragsgesetz) sind nach Absatz 1 Satz 2 als Beschäftigte anzusehen, wenn sie unabhängig von der formalen Gestaltung der Rechtsverhältnisse weisungsgebunden in die Dienststelle eingegliedert sind.

Der neu eingefügte Absatz 4 erfasst erstmals auch die studentischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte. Da bei diesen Hilfskräften die Beschäftigteneigenschaft auf Grund der besonderen Aufgabenstellung und der zum Teil zeitlich begrenzten Tätigkeit in der Dienststelle, das heißt die weisungsgebundene Integration in die Organisation der Dienststelle nicht gewährleistet ist, „gelten“ die Hilfskräfte lediglich als Beschäftigte. Die Streichung in dem bisherigen Absatz 4 Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat zum Sächsischen Berufsakademiegesetz gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung, da dieser Personenkreis nicht von der Alternative „wer aufgrund anderer Rechtsverhältnisse in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt wird“ (neuer Absatz 1 Satz 2) erfasst wird. Im Gegensatz zu den Leiharbeitnehmern und deren Vertrag mit dem Verleiher werden Bundesfreiwillige auf Grund

ihres Vertrages nach § 8 oder § 11 Bundesfreiwilligendienstgesetz und nicht als Arbeitnehmer in der Dienststelle tätig.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 3 wurde zuletzt durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) geändert. In Satz 1 wurden die Wörter „nach Aufgabenbereich oder Organisation“ durch die Wörter „nach Aufgabenbereich und Organisation“ ersetzt“. Wesentliches Ziel dieser Änderung war es, Verselbständigungsbeschlüsse der Beschäftigten für die Fälle auszuschließen, in denen sich „derartige Neben- oder Teildienststellen im gleichen Gebäude oder in unmittelbarer Umgebung der (Haupt)Dienststelle selbst befinden, so dass der Personalrat der Dienststelle auch die Beschäftigten der Nebenstelle bzw. Teildienststelle angemessen orts- und problemnah vertreten kann“ (LT-Drs. 5/3237, S. 20).

Die zunehmende Bündelung von Dienststellen und die Konzentration von beteiligungspflichtigen Maßnahmen erfordern für eine sachgerechte Interessenvertretung die Gewährleistung des bisherigen Verselbständigungsniveaus.

Die Änderung stellt sicher, dass

– das Regelungsziel aus dem Jahr 2010 erreicht wird,

– Verselbständigungsbeschlüsse möglich sind, soweit dies für eine örtliche und sachnahe Interessenvertretung erforderlich ist und

– Teildienststellen, für die nach dem derzeit geltenden Recht die Möglichkeit zur Verselbständigung besteht, diese Option weiterhin offen steht.

Hierzu wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a an dem bisherigen Wortlaut festgehalten („Aufgabenbereich und Organisation“). Alternativ erfolgt in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b neu eine Rückkehr zu der früheren Formulierung „durch Aufgabenbereich oder Organisation“. In dieser Alternative wird zusätzlich vorausgesetzt, dass sich die Neben- oder Teildienststelle nicht am Standort der Hauptdienststelle befindet.

Welchen räumlichen Umfang der Begriff „Standort der Hauptdienststelle“ (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) umfasst, folgt aus Regelungszusammenhang und -zweck der Vor-schrift. Weder wird eine räumlich weite Entfernung im Sinne von Absatz 3 Satz 4 voraus-gesetzt, noch wird das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde erfasst, in der die Hauptdienststelle liegt. Dies folgt aus Absatz 5 Satz 3. Danach findet Absatz 3 auf die Träger der kommunalen Selbstverwaltung und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung. Auch in diesen Fällen soll eine Verselbständigung möglich sein. Der Begriff „Standort“ ist nicht identisch mit dem Begriff „Dienstort“, mit dem reisekostenrechtlich auf die politische Gemeinde abgestellt oder der in § 78 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 abweichend verstanden wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 will eine Verselbständigung in den Fällen ausschließen, in denen ein örtlicher Personalrat am Sitz der Hauptdienststelle die Interessen der Beschäftigten in anderen Gebäuden ohne nennenswerten zeitlichen Mehraufwand angemessen orts- und problemnah wahrnehmen kann, weil sich diese Gebäude auf dem Gelände der Hauptdienststelle oder in räumlich angrenzender Umgebung des Geländes der Hauptdienststelle befinden. Das räumlich verstandene Wort „Haupt“dienststelle (anders die Stammdienststelle in § 58 Absatz 2 Satz 2), an dem der Dienststellenleiter seinen Sitz hat, unterstellt eine erfolgreiche Verselbständigung.

In der Alternative Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird dagegen nicht darauf abgestellt, an welchem Standort sich die Teildienststelle befindet. Dies dient der effektiven

Interessenvertretung. Ist die Teildienststelle sowohl nach ihrem Aufgabenbereich, als auch nach ihrer Organisation eigenständig, rechtfertigt dieser herausgehobene Grad der Eigenständigkeit die Möglichkeit der Verselbständigung.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 werden zur besseren Lesbarkeit beziffert.

In dem neuen Satz 2 wird definiert, in welchen Fällen von einer durch Organisation eigenständigen Neben- oder Teildienststelle auszugehen ist. Welche Maßnahmen „innerdienstliche Angelegenheiten“ im personalvertretungsrechtlichen Sinn sind, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abschließend geklärt. Danach handelt es sich bei diesem Merkmal um einen Auffang- und Oberbegriff, welcher allen Beteiligungstatbeständen zugrunde liegt. Es handelt sich um Entscheidungen im internen Bereich von Regierung und Verwaltung, durch welche die Beschäftigten in ihren spezifischen Interessen als Beamte oder Arbeitnehmer berührt werden. Nicht umfasst sind Maßnahmen, die sich mit der Erfüllung der nach außen gerichteten Aufgabe der Dienststelle befassen. Angesichts des umfassenden Regelungsgehalts des Merkmals „innerdienstliche Angelegenheiten“ ist eine weitere Klassifizierung nach Merkmalen (z. B. soziale oder persönlichen Angelegenheiten) entbehrlich (BVerwG, Beschlüsse vom 11. Dezember 2012 und 7. Februar 2012, 6 P 2/12 und 6 P 26/10).

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 6 wird für länderübergreifende Dienststellen (z. B. Mitteldeutsche Rentenversicherung) erstmals eine spezielle Regelung der Voraussetzung für eine Verselbständigung von Teildienststellen in das Gesetz aufgenommen, die an die Stelle des Absatzes 3 tritt. Mit der Regelung wird dem Effektuierungsgrundsatz des Artikel 26 Sächsische Verfassung Rechnung getragen. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat hierzu u. a. ausgeführt, dass die tatsächliche Anbindung der Arbeit des Vertretungsorgans an die Interessen der Beschäftigten voraussetzt, dass das Vertretungsorgan für die Beschäftigten erreichbar ist und, dass die Repräsentanten die tatsächlichen Verhältnisse in der einzelnen Organisationseinheit und die Interessen auch der Beschäftigten, die sich nicht aktiv an den Personalrat wenden, in einem ständigen Prozess wahrnehmen und diese bei ihrer Arbeit berücksichtigen können“ (vgl. Urt. v. 22. Februar 2001 – Vf.51-II-99, Randziffer 1.2.2.2). Die Regelung ist angesichts räumlich weiter Entfernungen von Teildienststellen zu der Zentrale zur Umsetzung dieser Anforderungen erforderlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei Hilfskräften, deren Tätigkeit in der Dienststelle keine 3 Monate andauert, wird nicht von einer Integration in die weisungsgebundene Organisationsstruktur der Dienststelle ausgegangen, so dass vergleichbar der Situation bei Abordnungen oder Zuweisungen (Absatz 3) insoweit das aktive Wahlrecht und damit auch die Wählbarkeit (vgl. § 14 Absatz 1 Nummer 1) nicht vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund Einfügung des neuen Absatz 2.

Zu Nummer 6

Personalvertretungen erhalten die Befugnis, durch die Geschäftsordnung ihr internes Verfahren und Zuständigkeiten flexibel und effektiver zu gestalten. In einfach gelagerten Fäl-

len kann eine Übertragung von Zuständigkeiten auf den Vorstand oder einen Ausschuss (§ 43a Absatz 4) erfolgen.

Gesetzliche Regelbeispiele für den Begriff „einfach gelagerte“ Mitbestimmungsangelegenheiten“ sind angesichts der Vielgestaltigkeit der Beteiligungstatbestände einerseits, insbesondere aber auch angesichts der höchst unterschiedlichen dienststellenorganisatorischen Rahmenbedingungen nicht vorgesehen. Bei kleinen Dienststellen mit wenigen Beschäftigten wird es auf Grund der geringen Anzahl an Beteiligungsverfahren kaum einfach gelagerte Sachverhalte geben. Dagegen wird die Tätigkeit der Personalvertretungen in großen Dienststellen in weit stärkerem Maße von Routineverfahren geprägt, die in der bisherigen Geschäftsführung der Personalvertretung standardmäßig behandelt wurden und daher keiner nennenswerten Beratung im Plenum bedürfen.

Als „einfach gelagerte“ Mitbestimmungsangelegenheiten kommen solche in Betracht, bei denen nach der bisherigen Beschlusspraxis der Personalvertretung regelmäßig mit einer Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme zu rechnen ist. Ist eine regelmäßige Zustimmung dagegen offen, macht es keinen Sinn, die Befugnis auf den Vorstand zu übertragen. Dieser ist verpflichtet, die Angelegenheit wieder an das Plenum zur Beratung und Beschlussfassung zurückzugeben, wenn er der Auffassung ist, dass der beabsichtigten Maßnahme nicht zugestimmt werden soll (§ 33 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43a Absatz 5 Nummer 1). In Betracht kommen daher Angelegenheiten, die die Personalvertretung früher bereits entschieden hat, sich in ähnlicher Weise regelmäßig wiederholen oder derart überschaubar geringe Auswirkungen auf die kollektiven Interessen der Beschäftigten haben, dass eine Beratung aller Mitglieder der Personalvertretung entbehrlich ist.

Eine weitergehende Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf den Vorstand steht das Prinzip der gemeinsamen Beschlussfassung aller Mitglieder entgegen (§ 38).

Die Regelung gilt für Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte entsprechend (§§ 55 und 57).

Zu Nummer 7

Auch diese Regelung dient der Flexibilisierung und effektiveren Gestaltung der Personalratsarbeit. In einfach gelagerten Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zum Anwendungsbereich („einfach gelagerte Angelegenheit“) wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 verwiesen.

Da auch bei einfach gelagerten Angelegenheiten personenbezogene Daten betroffen sein können, ist ggf. ein Umlaufverfahren zu wählen, dass den Anforderungen des § 10 und des § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz gerecht wird (verschlossener Umschlag, verschlüsselter elektronischer Übertragungsweg nach dem Stand der Technik, Versiegelung einer Word- oder PDF-Datei mittels Passwort).

Die Dokumentation der Umlaufbeschlüsse wird durch die unmittelbare Anwendung des § 42 gewährleistet. Im Gegensatz zu § 33 Absatz 4 (Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand) oder § 43a (Aufgabenwahrnehmung durch Ausschüsse), bei denen § 42 entsprechende Anwendung findet, handelt es sich hier um Beschlüsse des Plenums.

Die Regelung gilt für Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte entsprechend (§§ 55 und 57).

Zu Nummer 8

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat zum Sächsischen Frauenfördergesetz gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Einführung von § 43a ergibt. Die Teilnahme weiterer Personen soll durch die Möglichkeit, Befugnisse des Personalrats auf seine Ausschüsse zu übertragen, nicht beeinträchtigt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wurde aufgehoben, da die gesetzlichen Grundlagen für eine beratende Teilnahme eines Vertrauensmanns der Zivildienstleistenden (§ 3 Absatz 1 des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes vom 16. Januar 1991, BGBl. I S. 47, 53), ersatzlos entfallen sind. Dagegen haben die Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen nach § 10 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und der BFD-Wahlverordnung keine vergleichbare Rechtsstellung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung auf Grund Buchstabe b.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine notwendige Änderung, die sich aus den neuen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Geschäftsführung des Personalrats ergibt (§ 33 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 43a und 79 Absatz 8). Entschließt sich der Personalrat von den Möglichkeiten zur Flexibilisierung Gebrauch zu machen, verlangt der neue Satz 2 die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beider Gruppen für eine Änderung der Geschäftsordnung. Die Regelung schützt die kollektiven Interessen der Beschäftigten einer Gruppe auch dann, wenn diese Gruppe im Vergleich zur anderen Gruppe nur mit wenigen Mitgliedern im Personalrat vertreten ist. Diese qualifizierte Mehrheit schützt zugleich vor übereilten Entscheidungen, da die Übertragung eines Teils der Befugnisse des Personalrats auf seine Ausschüsse oder den Vorstand sowie die Entscheidung im Umlaufverfahren eine Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, dass die Beratung und Beschlussfassung im Gremium erfolgt.

Die Regelung gilt für Stufenvertretungen und Gesamtpersonalräte entsprechend (§§ 55 und 57).

Zu Nummer 11

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen nach Absatz 1 soll dem Personalrat mehr Raum lassen, seine Geschäfte zeitgerecht und effektiv zu erledigen. Die Regelungen erleichtern die Geschäftsführung des Personalrats und können in Routinefällen Entlastungen bringen. Die Regelung unterstützt eine rasche Beschlussfassung und sorgt für eine Klarstellung bisheriger Verfahrensweisen. Es handelt es sich um Optionen, von denen der Personalrat bei Bedarf nach freiem pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen kann.

Die Tätigkeit der Ausschüsse nach Absatz 1 dient lediglich der Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung im Gremium.

Absatz 2 regelt den Vorsitz in den Ausschüssen, falls in der Geschäftsordnung des Personalrats keine abweichende Regelung getroffen wird.

Absatz 3 regelt die entsprechende Anwendung der für den Personalrat geltenden Verfahrensvorschriften. Der Personalrat hat die Möglichkeit, ergänzende Regelungen über die Zusammensetzung und das Verfahren in seiner Geschäftsordnung zu treffen.

Nach Absatz 4 kann der Personalrat seine Befugnisse in einfach gelagerten Mitbestimmungsangelegenheiten und in Mitwirkungsangelegenheiten auf seine Ausschüsse übertragen. Der Umfang, in dem Befugnisse übertragen werden sollen, und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu bestimmen. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 7, 8 und 10 (§§ 33 Absatz 3, 34 Absatz 2, § 43 Satz 2) verwiesen.

Absatz 5 verpflichtet den Ausschuss, eine Angelegenheit dem Personalrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn einer der dort abschließend genannten Tatbestände gegeben ist. Absatz 5 hat eine dreifache Schutzfunktion:

Satz 1 Nummer 1 sichert die Verantwortung des Personalrats als Gesamtgremium, indem eine Angelegenheit dem Personalrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist, falls sich der Ausschuss für eine Verweigerung der Zustimmung oder die Erhebung von Einwendungen ausspricht.

Satz 1 Nummer 2 sichert die spezifischen kollektiven Interessen der Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten, indem ein Ausschussmitglied die Vorlage an den Personalrat verlangen kann, wenn er eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen seiner Gruppe für gegeben hält.

Satz 1 Nummer 3 und 4 gewährleistet die effektive Wahrnehmung der Teilnahmerechte der Vertreter einer Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 41, falls Befugnisse auf Ausschüsse übertragen wurden, die deren spezifische Interessen berühren.

Hat der Personalrat Befugnisse auf den Ausschuss übertragen, wurde die Dienststelle über die Änderung der Geschäftsordnung nach § 43 Satz 3 unterrichtet. Da die Dienststelle jedoch stets Kenntnis des zuständigen Ansprechpartners für die einzelnen Beteiligungsverfahren haben muss, wird der Ausschuss verpflichtet, die Vorlage an den Personalrat nach Absatz 5 Satz 2 unverzüglich der Dienststelle schriftlich mitzuteilen.

Zu Nummer 12

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat zum Sächsischen Reisekostengesetz gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 13

Bislang erfolgte eine Freistellung von Personalratsmitgliedern ab 300 Wahlberechtigten. Mit der Änderung besteht nunmehr Anspruch auf eine Freistellung ab 275 Wahlberechtigten. Diese Änderung ermöglicht es den Personalvertretungen kleinerer Dienststellen die Interessenvertretung effektiv wahrzunehmen.

Zu Nummer 14

Mit dieser Änderung wird das Recht der Personalversammlung flexibilisiert. Nunmehr sind gemeinsame Personalversammlungen mehrerer Dienststellen zulässig. Gemeinsame Personalversammlungen kommen nur in Betracht, soweit Angelegenheiten die Dienststellen oder ihre Beschäftigten gemeinsam unmittelbar betreffen und die dienstlichen Verhältnisse eine gemeinsame Personalversammlung zulassen.

Zu Nummer 15

Da öffentliche Verwaltungen zunehmend von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst werden, die Einfluss auf die Vorgänge haben, welche die Beschäftigten unmittelbar betreffen, wird in § 51 Satz 1 klargestellt, dass neben Tarif-, Besoldungs- und Sozialange-

legenheiten sowie Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann beispielhaft auch Wirtschaftsangelegenheiten Gegenstand einer Personalversammlung sein können.

Zu Nummer 16

Im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. November 2010 (SächsGVBl. S. 290) wurde § 25 Absatz 3 dahin geändert, dass der Leiter der Dienststelle unmittelbar nach Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Ungültigerklärung einer Personalratswahl eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes einzuberufen hat. Dies führt auf Grund der Verweisung in § 54 Absatz 3 Satz 1 auf den § 25 dazu, dass auch bei ungültigen Wahlen zu Stufenvertretungen eine Personalversammlung unverzüglich einzuberufen ist. Dies ist angesichts der räumlichen Weite des Zuständigkeitsbereich und der großen Zahl betroffener Beschäftigter nicht praxistauglich. Die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 verpflichtet daher den Leiter der Dienststelle, im Interesse einer zügigen Wahlvorbereitung in diesen Fällen den Wahlvorstand zu bestellen, so dass die personalratslose Zeit möglichst kurz gehalten werden kann.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des § 43a.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 41.

Zu Nummer 19

Durch die Änderung der Vorschrift wird die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen für die in Ausbildung befindlichen Beschäftigten ohne die bisherige Altersbegrenzung ermöglicht. Die Änderung berücksichtigt, dass in den Dienststellen auch solche Beschäftigte tätig sein können, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben. In Verbindung mit § 59 Absatz 1 soll den Beschäftigten unabhängig von ihrem Alter das aktive Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen zustehen. Die vergleichsweise älteren Beschäftigten in einer beruflichen Ausbildung sind von den Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretungen (§ 62) gleichermaßen betroffen.

Das aktive Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen bleibt neben den jugendlichen Beschäftigten auf diejenigen Beschäftigten beschränkt, „die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden“ (§ 58 Absatz 1) bzw. die als „Beamte im Vorbereitungsdienst“ oder als „Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung“ in verwaltungsinternen Ausbildungseinrichtungen tätig sind (§ 58 Absatz 2), jeweils unabhängig von ihrem Alter.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 20 (§ 59 Absatz 2) verwiesen.

Zu Nummer 20

Gemäß dem Wortlaut des § 59 Absatz 2 Satz 1 sind derzeit alle Beschäftigte wählbar, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch Beschäftigte, die nicht zu der besonderen Gruppe der Beschäftigten i. S. d. § 58 zählen.

Laufbahnrechtliche Vorschriften sehen keine Altersbegrenzung mehr vor, bzw. lassen auch Personen zu, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben (etwa § 31 Absatz 3 Sächsische Laufbahnverordnung für die Einstellung in der Fachrichtung Polizei). Dies hat dazu geführt, dass Beschäftigte im Sinne des § 58 vom passiven Wahlrecht für ihre eigenen besonderen Vertretungen ausgeschlossen werden. Die Änderung des Absatzes 2 Satz 1 korrigiert dieses sachwidrige Ergebnis.

Wählbar sind nunmehr Beschäftigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche) sowie die Beschäftigten, die sich in beruflicher Ausbildung befinden (Auszubildende) oder die in § 58 Absatz 2 genannten Beschäftigten in verwaltungsinternen Ausbildungseinrichtungen jeweils unabhängig von ihrem Alter. Daneben sind wie bisher auch andere Beschäftigte wählbar, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Nummer 21

Die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG-HPR) wird durch Absatz 1 gesetzlich verankert. Die AG-HPR setzt sich aus je einem Vertreter der HPR bei den obersten Dienstbehörden zusammen. Sind bei einer obersten Dienstbehörde zwei HPR vorhanden (SMI, SMK), entsenden diese jeweils einen Vertreter. Bei obersten Dienstbehörden, bei denen kein HPR gebildet wird (z. B. Sächsischer Rechnungshof) entsendet der dortige örtliche Personalrat einen Vertreter.

Nach Absatz 2 steht der AG-HPR ein Anhörungsrecht bei Entscheidungen der Staatsregierung hinsichtlich solcher Maßnahmen zu, die der Mitwirkung (§ 77) oder Mitbestimmung (§§ 80, 81) unterlägen, falls sie im Geschäftsbereich eines Ressorts erlassen würden. Die AG HPR ist vor Entscheidungen der Landesregierung anzuhören, die für Beschäftigte des Landes unmittelbar belastende Regelungen enthalten. Die Entscheidungen sind unmittelbar belastend, wenn sie ohne weitere Zwischenschritte (Umsetzung durch die Ressorts) bei den Beschäftigten des Landes nachteilige Folgen auslösen. Das Anhörungsrecht besteht nicht bei einzelnen Personalangelegenheiten, die bei einem Erlass durch Dienststellen im Geschäftsbereich der Ressorts dort beteiligungspflichtig wären (Satz 2 Nummer 1). Nach Satz 2 Nummer 2 besteht das Anhörungsrecht auch dann nicht, wenn die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Beamtenverbände nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes und § 119 des Sächsischen Beamtengesetzes vor dem Erlass gesetzlicher oder anderer allgemeiner Regelungen der beamtenrechtliche Verhältnisse zu beteiligen sind (vgl. § 77 Nummer 1).

Mit dem Anhörungsrecht nach Absatz 2 wird eine Beteiligungslücke geschlossen, die bisher bei Entscheidungen der Staatsregierung besteht, die für die Beschäftigten unmittelbar wirksam sind. Der Staatsregierung ist weder Dienststelle im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes, noch ist ihr ein Personalrat zugeordnet. Entscheidet sie zuständigkeitshalber oder zieht sie einen Sachverhalt an sich und entscheidet hierüber unmittelbar verbindlich, findet eine Beteiligung der Personalvertretungen auch dann nicht durch das federführende Ressort statt, wenn Regelungen der Ressorts zu dem Sachverhalt der Beteiligung der Personalvertretungen unterlägen. Etwas Anderes gilt derzeit nur dann, wenn die Staatsregierung die Sache allein zur Vermeidung einer Mitbestimmung an sich ziehen würde (BVerwG, Beschluss vom 8. Oktober 2008, 6 PB 21/08).

Absatz 3 regelt das Verfahren der Anhörung durch das jeweils federführende Ressort im zeitlichen Vorfeld einer Kabinettsvorlage.

Nach Absatz 4 kann die AG-HPR unabhängig von § 53 des Beamtenstatusgesetzes und § 119 des Sächsischen Beamtengesetzes grundsätzliche Angelegenheiten beraten, die geschäftsbereichsübergreifend für die Beschäftigten von allgemeiner Bedeutung sind, hierzu Vorschläge machen und Stellungnahmen abgeben. Auf diese Weise können geschäftsbereichsspezifische Erfahrungen zusammengeführt und für die Personalvertretungen und Dienststellen sowie deren vertrauensvolle Zusammenarbeit genutzt werden. So kann die AG HPR beispielsweise Empfehlungen aussprechen, unter welchen Umständen beteiligungspflichtige Angelegenheiten als „einfach gelagerte (Mitbestimmungs-) Angelegenheiten“ im Sinne der §§ 33 Absatz 4 Satz 1, 34 Absatz 2 Satz 1 und 43a Absatz 4 in der jeweiligen Geschäftsordnung bestimmt werden können.

Nach Absatz 5 kann ein Vertreter aus dem Kreis der Hauptschwerbehindertenvertretungen beratend an den Sitzungen der AG-HPR teilnehmen. Das Gesetz überlässt den Beteiligten die Regelung des weiteren Verfahrens.

Nach Absatz 6 wird die Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltsvertretungen mit der beratenden und beschließenden Teilnahme bei gemeinsamen Angelegenheiten (vgl. § 20 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen) gewährleistet. Satz 2 überlässt dem Landesrichterrat und dem Landesstaatsanwaltsrat die Regelung des weiteren Verfahrens.

Absatz 7 regelt die auf das Verfahren der AG-HPR entsprechend anzuwendenden Paragrafen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes. Hinsichtlich der Kosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 und 4 entstehen gilt: Jede oberste Dienstbehörde trägt die Kosten des Vertreters ihres oder ihrer HPR. Die Kosten, die durch die Bereitstellung von Räumen, Geschäftsbedarf oder Büropersonal in dem erforderlichen Umfang entstehen (vgl. § 45 Absatz 2), trägt die oberste Dienstbehörde, deren Geschäftsbereich der Vorsitzende der AG-HPR angehört.

Nach Absatz 8 bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach dem Sächsischen Personalvertretungsgesetz unberührt, da die AG-HPR eine besondere Vertretung sui generis außerhalb der Befugnisse und Aufgaben der Personalvertretungen ist.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung der neuen Sätze 2 und 3.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird in Absatz 2 die bisherige Regelung konkretisiert, insbesondere die Verpflichtung von Absatz 2 Satz 1, die Personalvertretung „rechtzeitig“ zu unterrichten. Eine Einschränkung der Anhörungsrechte (Umfang der vorzulegenden erforderlichen Unterlagen) ist damit nicht verbunden. Unberührt bleibt auch das Verhältnis zum bisherigen Absatz 2 Satz 3, der sich mit der Einsicht in die Personalakten befasst. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, die auch in der Personalakte als Personalaktendaten enthalten sind, unterliegt der Zeitpunkt und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Buchstabe b

Bei Organisationsänderungen, die beteiligungspflichtige Maßnahmen zur Folge haben, unterrichtet die Dienststelle den Personalrat. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 2 Absatz 1) wird dadurch nicht erweitert, sondern konkretisiert diesen und kann so das anschließende Beteiligungsverfahren entlasten.

Wird der Personalrat im Vorfeld beteiligt, nehmen dessen Vertreter „Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz wahr“ und unterliegen daher der besonders restriktiven Schweigepflicht des § 10.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von § 77 Nummer 6 (nunmehr Mitwirkungsrecht).

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Einfügung von § 73 Absatz 2 Satz 2. Auch in Mitwirkungsverfahren wird die „rechtzeitige“ Unterrichtung sichergestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu § 76 Absatz 2 neu flexible Fristen: Zur Flexibilisierung des Verfahrens und Vermeidung von Sondersitzungen des Personalrates können Dienststellenleiter und Personalrat im Einzelfall eine von der gesetzlichen Äußerungsfrist von zehn Arbeitstagen abweichende Fristen vereinbaren (Verlängerung oder Verkürzung).

Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn nicht die Personalvertretung innerhalb von zwei Arbeitstagen die Zustimmung unter Angabe der Gründe verweigert (Zustimmungsfiktion). Dies gewährleistet die Einhaltung der Frist des § 626 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von § 79 Absatz 2 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

In den Fällen der Mitwirkung – mit Ausnahme der fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen – ist die Einleitung des Stufenverfahrens möglich. Mit der vorgenannten Ausnahme wird eine Beachtung der Frist des § 626 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährleistet.

Zu Buchstabe d

Im Übrigen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von § 79 Absatz 8 (Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d).

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe b

Anpassung an den Wortlaut des § 53 Beamtenstatusgesetz und § 119 Sächsisches Beamtengesetz.

Zu Buchstabe c

Der Mitwirkungstatbestand bei der Übertragung von Dienststellenaufgaben an Privatpersonen oder wirtschaftliche Einrichtungen wird ohne Erweiterung der bestehenden Mitwirkungsrechte konkretisiert. Auch bisher sind die Begriffe „Privatpersonen oder wirtschaftliche Einrichtungen“ dahin auszulegen, dass der Mitwirkungstatbestand auch dann gegeben ist, wenn sich die öffentliche Hand der Rechtsformen des Privatrechts bedient. Die Neuformulierung orientiert sich an der Regelung in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Sächsische Nebentätigkeitsverordnung.

Zu Buchstabe d

Es werden zwei neue Mitwirkungstatbestände geregelt:

– Erstellung und Änderung von Personalentwicklungskonzepten und vergleichbare Konzepte für Arbeitnehmer (Nummer 5)

– fristlose Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen (Nummer 6).

Neu ist die Mitwirkung bei der Erstellung oder Änderung von Personalentwicklungskonzepten. Personalentwicklungskonzepte (§ 24 des Sächsischen Beamtengesetzes) und vergleichbare Konzepte für Arbeitnehmer befassen sich allgemein und langfristig planend mit der Erhaltung und Förderung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Beschäftigten. Die Konzepte bewegen sich im zeitlichen Vorfeld einzelner konkreter Verfahren, die der Durchführung der allgemein beschriebenen Aspekte eines Personalentwicklungskonzeptes dienen. Einzelne Verfahren, insbesondere Beurteilungsrichtlinien, allgemeinen Fragen der Fortbildung oder Richtlinien über die personelle Auswahl bei bestimmten Personalmaßnahmen unterliegen jedoch der Mitbestimmung, z. B. nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 oder § 81 Absatz 2 Nummer 2. Daher ist eine Mitwirkung im Hinblick auf die besondere Bedeutung der beruflichen Entwicklung für die Beschäftigten erforderlich und angemessen.

Mit der Nummer 6 wird das Beteiligungsniveau bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen auf ein Mitwirkungsniveau angehoben. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 23 Buchstaben b und d verwiesen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die bisher geltende Regelung des § 73 Absatz 7.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung, die sich durch das Einfügen von § 87 Absatz 1a ergibt.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von § 80 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe 1b. Die ordentliche Kündigung unterliegt nunmehr der Mitbestimmung (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und Nummer 29 Buchstabe b).

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Zur Flexibilisierung des Verfahrens und Vermeidung von Sondersitzungen des Personalrates können Dienststellenleiter und Personalrat im Einzelfall eine von der gesetzlichen Äußerungsfrist von zehn Arbeitstagen abweichende Fristen vereinbaren (Verlängerung oder Verkürzung).

Zu Buchstabe b

Die bisherige Frist zur Vorlage bei der Stufenvertretung wird von sechs auf zehn Tage erhöht. Die längere Frist schützt vor übereilten Stufenvorlagen und lässt den Personalvertretungen ausreichend Zeit, die Vorlage angemessen vorzubereiten und zu begründen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Einfügung von § 80 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe 1b. Auch bei ordentlichen Kündigungen und bei Änderungskündigungen besteht ein besonderes personalwirtschaftliches Bedürfnis, die Mitbestimmungsverfahren zügig abzuschließen.

Zu Buchstabe d

Personalvertretungen erhalten die Befugnis, in zuvor festgelegten Einzelfällen oder für zuvor festgelegte Fallgruppen von Maßnahmen Vorabzustimmungen zu erteilen. Die Maßnahmen werden in der Geschäftsordnung bestimmt, wobei diese Bestimmung jederzeit geändert oder widerrufen werden kann. Die Inanspruchnahme der Vorabzustimmung ist dem Personalrat in der nächste Sitzung bekannt zu geben.

Die „Festlegung“ in der Geschäftsordnung erfordert eine möglichst konkrete Bestimmung, welche Maßnahmen der Vorabzustimmung unterliegen sollen. Mit der Festlegung wird das Prinzip der Gremiumsberatung und -entscheidung (§ 38) eingeschränkt. Daher werden in der Regel lediglich gleichartige regelmäßige Angelegenheiten in Betracht kommen, die routinemäßig zu entscheiden sind und in denen es keinen erkennbaren Beratungsbedarf gibt und daher als einfach gelagert angesehen werden können. In diesen Fällen wird die Geschäftsführung des Personalrats in Routinefällen erleichtert und entlastet.

Die Vorabzustimmung ist nicht verpflichtend und kann von der Dienststelle nicht verlangt oder erwartet werden. Es handelt sich um eine Verfahrensmöglichkeit für den Personalrat, von der er keinen Gebrauch machen muss. Durch das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit für eine Geschäftsordnungsregelung (§ 43 Satz 2) wird sichergestellt, dass die Mehrheit des Personalrats und der Gruppen eine solche Vorgehensweise und die dabei geregelten Fälle mitträgt. Außerdem soll der Personalrat regelmäßig im Nachhinein über die Fälle, in denen die Vorabzustimmung zur Anwendung kam, in der nächsten Sitzung unterrichtet werden. Auf diese Weise erhält er die Möglichkeit, für die Zukunft durch eine Änderung der Geschäftsordnungsregelung korrigierend einzugreifen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die derzeitige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird hinsichtlich der tarifrechtlichen Stufenzuordnung nachgezeichnet. Während das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13. Oktober 2009, Az. 6 P 15/08 von einem einheitlichen Mitbestimmungsverfahren ausgehen musste (Stufenzuordnung als ein abgegrenzter Aspekt der Einstellung), wird die Stufenzuordnung als neuer selbständiger Mitbestimmungstatbestand eingefügt. Dies ist sinnvoll, da nach der bisherigen Verwaltungspraxis im Zeitpunkt der vorgesehenen Einstellung in vielen Fällen noch nicht alle Unterlagen für eine abschließende Prüfung der Stufenzuordnung vorlagen.

Die vorgenannte Rechtsprechung wird wirkungsgleich auf die Gruppe der Beamten übertragen. Durch die Umstellung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen im Sächsischen Besoldungsgesetz, kommt es zu einer dem Tarifrecht vergleichbaren „Stufenzuordnung“ (§§ 27 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 1 Sächsisches Besoldungsgesetz). Ein unterschiedliches Beteiligungsniveau bei Arbeitnehmern und Beamten ist nicht gerechtfertigt. Eine Beteiligung bei der Anerkennung „förderlicher Zeiten“ (§ 28 Absatz 2 Sächsisches Besoldungsgesetz) ist nicht vorgesehen, da vergleichbare Ermessensentscheidungen im Rahmen der Stufenzuordnung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L nach Auffassung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht unter dem Tatbestand „Eingruppierung“ fallen und daher nicht beteiligungspflichtig sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beteiligung der Personalvertretungen hinsichtlich leistungsbedingter Verzögerungen im Stufenaufstieg nach § 27 Absatz 3 Sächsisches Besoldungsgesetz nach der neuen Nummer 1a dient der einheitlichen und gleichmäßigen Anwendung auf alle Beschäftigten. Eine Mitbestimmung ist für Tarifbeschäftigte in vergleichbaren Fällen nicht vorgesehen, da die Personalratsbeteiligung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) gesondert geregelt ist (§ 17 Absatz 2 Satz 2 TV-L und § 17 Absatz 2 TVöD). Dort wird im Gegensatz zu § 27 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes die Beteiligung der Personalvertretungen für die Gruppe der Arbeitnehmer durch die Einrichtung einer speziellen „betrieblichen Kommission“, deren Mitglieder zur Hälfte vom Personalrat benannt werden, geregelt. Die Feststellung nach § 27 Absatz 3 des Sächsischen Besoldungsgesetzes hat für die berufliche Entwicklung der Beamten weitreichende Bedeutung.

Die Beteiligung erfolgt nur auf Antrag des Beamten. Hier dominieren die persönlichen Interessen des betroffenen Beschäftigten weitgehend etwaige kollektive Interessen an der Einzelmaßnahme, so dass die kollektiven Interessen durch das Anhörungsrecht nach § 73 hinreichend gewahrt sind. Die in § 17 Absatz 2 TV-L und § 17 Absatz 2 TVöD geregelt betriebliche Kommission wird ebenfalls nur auf Grund der Beschwerde des Arbeitnehmers tätig.

Der bisherige Mitwirkungstatbestand der ordentlichen Kündigung wird in der neuen Nummer 1b auf das Niveau der Mitbestimmung gehoben. Die ordentliche Kündigung wurde in den Katalog des beschleunigten Stufenverfahrens aufgenommen (vgl. § 79 Absatz 5).

Für eine Kündigung während der Probezeit verbleibt es dagegen bei der derzeit geltenden Regelung (Anhörung nach § 73 Absatz 6 und 7). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes reicht innerhalb der ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses die Mitteilung eines subjektiven Grundes (pauschales Werturteil) aus, wenn der Arbeitgeber keine auf Tatsachen gestützte Kündigungsgründe hat (Nichtanwendung der objektiven Merkmale der Kündigungsgründe des § 1 des Kündigungsschutzgesetzes). Dies gelte auch im öffentlichen Dienst, selbst wenn der Einstellung ein an den Kriterien des Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes orientiertes Auswahlverfahren zugrunde gelegen habe (Urteile des Bundesarbeitsgerichtes vom 23. April 2009, 6 AZR 516/08; 27. Oktober 2005, 6 AZR 27/05; 1. Juli 1999, 2 AZR 926/98). Es ist nicht gerechtfertigt, wegen extrem seltener Fälle einer dennoch rechtswidrigen Kündigung (Verstoß gegen § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches) insoweit eine Mitbestimmung zur Inhaltskontrolle einzuführen. Hier kommt hinzu, dass sich angesichts der kurzen Kündigungsfrist (§ 622 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 34 Absatz 1 Satz 1 TV-L) ein Mitbestimmungsverfahren regelmäßig nicht fristgemäß beenden lässt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Anpassung an die geänderte Bezifferung des Absatz 1 Satz 1. In den Fällen des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1a und 1b (Hemmung des Stufenaufstiegs bei Beamten sowie ordentliche Kündigung, Änderungskündigung, mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit) ist ein Mitbestimmungsverfahren ebenfalls nur dann durchzuführen, soweit der Beschäftigte die Beteiligung der Personalvertretung beantragt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Aufhebung von § 78 (Absatz 3). Auch in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1b (ordentliche Kündigung, Änderungskündigung, mit Ausnahme der Kündigung während der Probezeit) gilt, dass eine ohne Beteiligung des Personalrats ausgesprochene Kündigung unwirksam ist.

Zu Buchstabe b

Nach der neuen Nummer 8 besteht ein Beteiligungsrecht über das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien nach den §§ 68 Absatz 1 und 2 und 69 des Sächsischen Besoldungsgesetzes. Diese Regelungen des Sächsischen Besoldungsrechts lassen den einzelnen Dienststellen hinsichtlich des Verfahrens der Vergabe von Leistungsprämien einen Spielraum. Die Festlegung des Verfahrens, beispielsweise die Festlegung bestimmter Stichtage, trägt zur gleichmäßigen transparenten Verwaltungspraxis bei. Einzelmaßnahmen, die Entscheidung über die einzelne Vergabe einer Leistungsprämie oder die Aufstellung materieller Kriterien für solche Einzelfallentscheidungen sind nicht vom Mitbestimmungstatbestand erfasst.

Mit der neuen Nummer 9 kann die eingeschränkte Mitbestimmung bei Grundsätzen über das Verfahren für Stellenausschreibungen ergänzend zu § 11 des Sächsischen Beamtengesetzes und der VwV TRIAS durch verbindliche Verfahrensregelungen eine gleichmäßige Verwaltungspraxis gewährleisten. Nummer 9 erfasst im Vorfeld konkreter Stellenausschreibungen abstrakte Verfahrensfragen. Die Frage, ob eine Stelle ausgeschrieben werden soll, wird nicht erfasst.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Der geänderte Wortlaut („objektiv geeignet“) zeichnet die gefestigte ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der bisherigen Regelung („die dazu bestimmt sind“) nach. Eine Änderung des Beteiligungsniveaus ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Der neue Mitbestimmungstatbestand (Aufstellung von Grundsätzen für eine dienststelleninterne verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge) berücksichtigt das allseitige Interesse an einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge, um den Krankenstand zu begrenzen und die Motivation der Beschäftigten zu fördern (Gesundheitsmanagement).

Im Vergleich zu § 81 Absatz 2 Nummer 7, der Maßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsbeschädigungen erfasst, die auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten in den Räumen der jeweiligen Dienstelle drohen, zielt der neu vorgesehene Tatbestand auf allgemeine Fragen der Gesundheitsvorsorge (z. B. Förderung sportlicher Aktivitäten innerhalb der Dienststelle). Der Begriff „verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge“ geht als präventiver Begriff daher weiter als die bloße Verhinderung von Gesundheitsschäden. Die Mitbestimmung beschränkt sich auf „Grundsätze“, so dass Einzelfälle nicht erfasst werden (z. B. konkrete Entscheidung, dass bestimmte Sportgruppen in der Dienststelle angeboten werden sollen).

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Bei Hilfskräften im Sinne von § 4 Absatz 4 findet eine Beteiligung der Personalvertretungen auf Grund der besonderen Aufgabenstellung und der zum Teil begrenzten Dauer der Tätigkeit in der Dienststelle nur auf Antrag statt. Die kollektiven Interessen der Beschäftigten sind daher mit dem Informationsrecht nach § 73 Absatz 2 hinreichend gewahrt.

Zu Buchstabe b

§ 82 wird um die Regelung des § 78 Absatz 1 Satz 3 und 4 a. F. erweitert, so dass Personalvertretungen wie bisher nur aus den dort genannten konkreten Gründen Einwendungen gegen eine ordentliche Kündigung oder Änderungskündigung erheben können und

dem Arbeitnehmer in bestimmten Fällen eine Abschrift der Stellungnahme des Personalrats zuzuleiten ist.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für einstufige Verwaltungen, insbesondere die Kommunen, wird im neuen Satz 4 des § 85 Absatz 1 die Bestellung der Beisitzer einer Einigungsstelle und die Einigung auf einen Vorsitzenden durch die oberste Dienstbehörde und den betroffenen Personalrat erstmals eindeutig geregelt. Die Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 20. September 2013, 6 P 3/13) und des Verwaltungsgerichts Dresden (Beschluss vom 25. Januar 2013, 9 K 84/12).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch Einfügung des Satzes 4.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 6 wird eine Regelung für die Vergütung des Vorsitzenden der Einigungsstelle sowie der Beisitzer aufgenommen, die nicht dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde angehören. Enthalten ist zudem die Ermächtigung, die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des neuen Absatzes 6 zu regeln. Darüber hinaus kann nach dem neuen Absatz 7 ein Vertreter für den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle (z. B. aufgrund krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit) bestellt werden, wenn die Einigungsstelle nach Absatz 1 Satz 2 als ständige Einrichtung gebildet wurde.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Mit Absatz 1a wird die derzeit bereits geltende Beteiligung bei geschäftsbereichsübergreifenden Verwaltungsanordnungen einer obersten Dienstbehörde (§ 77 Nummer 1) auf die anderen Mitwirkungs- und die Mitbestimmungstatbestände der §§ 80 Absatz 2 und 81 Absatz 2 erweitert.

Mit Absatz 1a wird eine Beteiligungslücke geschlossen, die derzeit entsteht, wenn eine oberste Dienstbehörde eine Maßnahme trifft, die (auch) Beschäftigte anderer Geschäftsbereiche betrifft. Das Sächsische Personalvertretungsgesetz ist von dem Grundsatz des partnerschaftlichen Zusammenwirkens des für die beteiligungspflichtige Maßnahme zuständigen Dienststellenleiters mit dem ihm zugeordneten, weil von den Beschäftigten der Dienststelle durch Wahlen legitimierten Personalrat geprägt. In den genannten Fällen kann derzeit ein Beteiligungsverfahren trotz Vorliegens eines Beteiligungstatbestandes nicht durchgeführt werden, da der von den betroffenen Beschäftigten der anderen Geschäftsbereiche legitimierte HPR dem zuständigen Dienststellenleiter nicht zugeordnet ist. Die Regelung ist erforderlich, um dem in Artikel 26 Satz 2 der Sächsischen Verfassung verfassungsmäßig geschützten Recht der Personalvertretungen auf Beteiligung hinreichend Geltung zu verschaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung durch Einfügung des Absatzes 1a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen)

Aufgrund der Änderungen des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes ist eine Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen erforderlich, um auch die Bestimmungen für die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen entsprechend anzupassen. Dabei sind neben allgemeinen redaktionellen Änderungen eine Angleichung der Beteiligungsniveaus für die strukturell zum Richterrecht passenden Maßnahmen umzusetzen und Änderungen bei den Beteiligungsverfahren vorzunehmen.

Zu Nummer 1

Anlässlich dieses Änderungsgesetzes wird das in der Vorschrift enthaltene Vollzitat zum Deutschen Richtergesetz gemäß VwV Normerlass an die neuen Zitierregeln angepasst.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 15 Absatz 2 SächsRiG ist neu zu fassen, da die bisherige Nummer 2 entfällt und durch einen neuen Mitwirkungstatbestand ersetzt wird. In Anknüpfung an das Vierte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und die damit verbundene Streichung des Mitwirkungstatbestandes in § 77 Absatz 1 Nummer 4 mit Wirkung ab 21. November 2010 wird auch im SächsRiG der überkommene Mitwirkungstatbestand nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 SächsRiG, der angesichts der allgemein akzeptierten weiten Auslegung des Mitbestimmungstatbestandes neben § 15 Absatz 3 Nummer 11 SächsRiG faktisch keinen Anwendungsbereich mehr hat, gestrichen. Insbesondere erfasst § 15 Absatz 3 Nummer 11 SächsRiG auch die Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die objektiv geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Richter zu überwachen und qualitativ erhebliche Veränderungen bestehender technischer Einrichtungen. § 15 Absatz 2 SächsRiG ist daher insgesamt redaktionell neu zu fassen.

Der neue Mitwirkungstatbestand (Nummer 2) betrifft die Änderung oder Erstellung von Personalentwicklungskonzepten und knüpft an die Erweiterung des § 77 Nummer 5 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes an, soweit ihm im Richterrecht Bedeutung zukommen kann.

Zu Buchstabe b

In Anlehnung an den geänderten Wortlaut in § 81 Absatz 2 Nummer 12 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes („objektiv geeignet“) wird die gefestigte ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu der bisherigen Regelung („die dazu bestimmt sind“) teilweise auch in § 15 Abs. 3 Nummer 11 SächsRiG nachgezeichnet, ohne dass hiermit eine Änderung des Beteiligungsniveaus verbunden ist. Mit der Einfügung des Tatbestandsmerkmals „wesentlichen Änderung“ wird eine Beschränkung des Sonderfalls der „Anwendung“ der technischen Einrichtung geregelt, so dass das Mitbestimmungsrecht vor allem bei IT-Angelegenheiten nicht bei jeder beliebigen Änderung des Fachverfahrens, jedem neuen Report und jeder neuen Funktionalität, einschließlich sämtlicher (täglicher) Updates ausgelöst wird, sondern nur bei wesentlichen Änderungen der Handhabung der technischen Einrichtung eingreift. Die Bedeutung und der Umfang der IT-Anwendungen in der Justiz und damit die Anzahl und Häufigkeit der diesbezüglichen Updates und Änderungen nehmen laufend zu. Eine rechtlich unbegrenzte Mitbestimmung wäre insoweit weder sachgerecht noch realisierbar und würde aufgrund begrenzter sachlicher und personeller Kapazitäten faktisch ohnehin leerlaufen.

Zu Buchstabe c

Mit der neuen Ziffer 12 kann die eingeschränkte Mitbestimmung bei Grundsätzen über das Verfahren bei Stellenausschreibungen im Vorfeld der konkreten Entscheidung der Dienststelle im Einzelfall ergänzend zu § 11 Sächsisches Beamtengesetz und der VwV TRIAS durch verbindliche Verfahrensregelungen unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine gleichmäßig Verwaltungspraxis gewährleisten. Die Frage, ob eine Stelle ausgeschrieben werden soll, wird nicht erfasst.

Der neue Mitbestimmungstatbestand in der neuen Nummer 13 (Grundsätze für eine verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge in den Gerichten) berücksichtigt das allseitige Interesse an einer allgemeinen Gesundheitsvorsorge bei der Aufstellung von Grundsätzen, um den Krankenstand zu begrenzen und die Motivation der Richter zu fördern (Gesundheitsmanagement). Im Vergleich zu § 15 Absatz 3 Nummer 1, der Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsbeschädigungen erfasst, die auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten in den Räumen der jeweiligen Dienstelle drohen, zielt der neu vorgesehene Tatbestand auf allgemeine Fragen der Gesundheitsvorsorge (z. B. Förderung sportlicher Aktivitäten innerhalb der Dienststelle). Der Begriff „Gesundheitsvorsorge“ geht als präventiver Begriff weiter als die bloße Verhinderung von Gesundheitsschäden. Die Mitbestimmung beschränkt sich auf die „Grundsätze“ in den Gerichten, so dass Einzelfälle nicht erfasst werden (z. B. konkrete Entscheidung, dass bestimmte Sportgruppen in der Dienststelle angeboten werden sollen) und soweit nicht schon die örtlichen Richterräte nach § 15 Absatz 1 SächsRiG zuständig sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um zwei redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung von Nummer 12 (Grundsätze über das Verfahren bei Stellenausschreibungen), durch die sichergestellt wird, dass die Einigungsstelle, wenn sie sich nicht der Auffassung der Dienststelle anschließt, eine Empfehlung an das Staatsministerium der Justiz beschließt.

Gleichzeitig wird durch diese Änderung die volle Mitbestimmung des Landesrichterrates über die Grundsätze für eine verhaltensbedingte Gesundheitsvorsorge in den Gerichten nach Nummer 13 gewährleistet.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung der Angabe „oder 3“ wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Die Bearbeitung mitbestimmungspflichtiger Angelegenheiten im jeweiligen Fachausschuss wird nun ausdrücklich zugelassen, so dass die interne Organisation erleichtert wird.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Mit Artikel 3 wird die Möglichkeit geschaffen, den Wortlaut des novellierten Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und des novellierten Richtergesetzes des Freistaates Sachsen im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.